

Gemeinde Albula/Alvra



Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Albula/Alvra (Abstimmungs- und Wahlgesetz; AWG)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 22.08.2014
und vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01.01.2015

Teilrevision von der Gemeindeversammlung angenommen am xx.xx.xxxx
und in Kraft gesetzt per xx.xx.xxxx

Gesetz über Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Albula/Alvra (Abstimmungs- und Wahlgesetz; AWG)

Die Gemeindeversammlung Albula/Alvra,
gestützt auf Art. 31 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra
beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Das Gesetz gilt für kommunale Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Albula/ Alvra.

Subsidiäres Recht

Art. 2

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Stimmregister

Art. 3

¹ Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen gegen die Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

² Vor jeder Abstimmung wird das Stimmregister bereinigt.

Abstimmungsmaterial
/ Stimmrechtsausweis

Art. 4

¹ Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindekanzlei das Abstimmungsmaterial mit dem Stimmrechtsausweis spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin zugestellt.

² Ist eine stimmberechtigte Person nicht in den Besitz des Stimmmaterials gelangt, so hat sie es spätestens am Freitag vor der Abstimmung auf der Einwohnerkontrolle zu verlangen.

II. Urnengemeinde

1. Allgemeine Bestimmungen

Aufstellung der Urnen

Art. 5

Bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung wird eine Urne im Gemeindehaus in Tiefencastel aufgestellt.

Aufsicht

Art. 6

Die Urne muss von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, die vom Gemeindevorstand bestimmt werden.

Erleichterte
Stimmabgabe

Art. 7

¹ Die kantonalen Bestimmungen über die vorzeitige und die briefliche Stimmabgabe gelten auch bei Gemeindeabstimmungen und Gemeindewahlen.

² Die vorzeitige Stimmabgabe ist während den Büroöffnungszeiten von Mittwoch bis Freitag, die dem Abstimmungs- oder Wahltermin vorausgehen, gestattet. Als zuständige Amtsstelle wird die Gemeindeganzlei bezeichnet.

Stimmbüro
A. Organisation

Art. 8

¹ Der Gemeindevorstand wählt ein Stimmbüro und bestimmt den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie den Aktuar bzw. die Aktuarin dieses Büros.

² Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmzählenden zugewiesen. Für Hilfsfunktionen bei Wahlen oder bei Abstimmungen kann das Abstimmungs- und Wahlbüro durch das Gemeindepersonal erweitert werden.

B. Aufgaben

Art. 9

Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, der Kandidatenstimmen sowie der Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

C. Protokoll und
Publikation

Art. 10

¹ Über jede Abstimmung und Wahl verfasst das Stimmbüro ein Protokoll.

² Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan sowie im Internet publiziert.

Gültigkeit der Stimmzettel **Art. 11**
A. Im Allgemeinen

Nichtamtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äußerungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.

B. Bei Wahlen **Art. 12**

¹ Stimmzettel für Gesamtwahlen, die weniger Namen tragen als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Stimmzettel gültig, die mehr Namen tragen als Personen zu wählen sind; jedoch werden die letzaufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

² Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder auf einen Namen lautet, den derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation) oder begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.

2. Abstimmungen

Ermittlung der
Abstimmungsergebnisse

Art. 13

¹ Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

² Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.

3. Wahlen

Gemeindepräsidium

Art. 14

¹ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreicht keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr, findet spätestens nach vier Wochen ein zweiter Wahlgang statt.

² Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann.

³ Kandidierende Personen, welche am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen wollen, können ihre Kandidatur bis fünf Tage nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei schriftlich zurückziehen.

Gemeindevorstand

Art. 15

¹ Spätestens vier Wochen nach erfolgter Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin erfolgt an der Urne die Wahl des Vorstands.

² Jede bisherige Gemeinde hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

³ Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen, welche in den bisherigen Gemeinden wohnhaft sind.

⁴ Stellt sich in einer bisherigen Gemeinde oder mehreren bisherigen Gemeinden niemand zur Wahl, gilt die kandidierende Person bzw. gelten die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmzahl der Nichtgewählten aus den übrigen Gemeinden als gewählt.

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 16

¹ Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission findet gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes an der Urne statt.

² Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlvorschläge und deren Publikation

Art. 17

Wahlvorschläge, welche bis spätestens am zweiten Montag vor dem Wahltermin bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, werden im amtlichen Publikationsorgan und im Internet publiziert.

Annahme/Ablehnung der Wahl

Art. 18

Wer seine Wahl nicht innert fünf Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlicher Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat sie angenommen.

Wahl der Kommissionen und Delegierten

Art. 19

Die Wahl der Kommissionen und Delegierten richtet sich nach der Gemeindeverfassung.

III. Gemeindeversammlung

Einberufung

Art. 20

¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen und in der Regel in Tiefencastel durchgeführt.

² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten wurden und auf der mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 21

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Versammlungsleitung

Art. 22

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine bzw. ihre Stelle.

Stimmzähler

Art. 23

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Abstimmungsmodus

Art. 24

¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.

² Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 25

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über Abstimmungen und Wahlen vom 22. August 2014 sowie alle anderen damit im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

Referendum

Art. 26

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 27

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Durch die Gemeindeversammlung vom **xx,xx,xxxx** genehmigt.